

# Gemeinde Neritz

Kreis Stormarn

## Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

### 1. Änderung

Gebiet: Nördlich der „Alten Landstraße“,  
westlich der „Norderbeste“

# Text

1. Bauliche Nutzung gem. § 9 (1) 1 u. 2 BauGB

Es sind ausschließlich Wohngebäude in eingeschossiger Bauweise zulässig.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB

Der festgesetzte Knickschutzstreifen ist als Gras- und Krautflur auszubilden.

Das Oberflächenwasser des Eingriffsbereichs ist dem Teich in der festgesetzten Grünfläche zuzuführen.

3. Anpflanzungen gem. § 9 (1) 25a BauGB

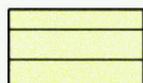
Der anzupflanzende Knick ist mit den Arten des Schlehen-Hasel-Knick mit einem 1,00 m hohen, im Fuß 2,50 m breiten und in der Krone 1,50 m breiten Erdwall anzulegen.

# Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen mit Rechtsgrundlagen

## I. Festsetzungen

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) 12, 14 BauGB)



Flächen für Versorgungsanlagen



Wasser

Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)



Grünflächen



Privater Garten

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen

**K**

Knickschutzstreifen



Eingriffsbereich mit Abgrenzung

Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 BauGB)



Anpflanzen von Knicks



Erhaltung von Bäumen

Sonstige Planzeichen



Baugrenze (§ 9 (1) 2 BauGB)



Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 (1) 21 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung

4,0 →

Vermaßung in m

## II. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB)

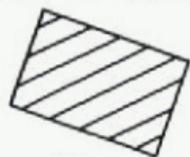


Knicks gem. § 25 LNatSchG

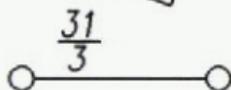


Landschaftsschutzgebiet gem. § 18 LNatSchG

### III. Darstellungen ohne Normcharakter



Vorhandene Gebäude



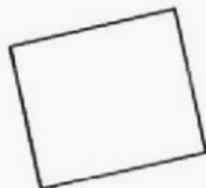
Vorhandene Flurstücksgrenzen/Flurstücksbezeichnung



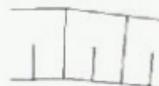
Flurgrenze



In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen



In Aussicht genommene Bebauung



Vorhandene Böschungen



Mülltonnenstandplatz

# Verfahrensvermerke

1. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.05.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 22.05.2009 bis 22.06.2009 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 13.05.2009 in den Lübecker Nachrichten und dem Stomarer Tagblatt ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 30.07.2009 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

3. Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, am 30.07.2009 beschlossen.

Neritz, 16.09.2009



  
Bürgermeister

4. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Neritz, 16.09.2009



  
Bürgermeister

5. Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 30.9./1.10.2009 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 2.10.2009 in Kraft getreten.

Neritz, 2.10.2009



  
Bürgermeister